

Mietvertrag über die Anmietung der Grillhütte



Preise Vermietung Grillhütte

Für die Nutzung und Vermietung der Grillhütte einschließlich Außengrill, Toilettenanlage und dazugehöriger Freifläche sind nachfolgend genannte Nutzungsentgelte und Gebühren zu entrichten:

Tagesmiete, Rückgabe der Hütte am nächsten Tag bis 12 Uhr:

Mitglieder des Heimatvereins: 30 Euro

Nichtmitglieder: 50 Euro

Bei Abschluss des Mietvertrags ist **immer** eine Kautions von 100,- EUR zu entrichten, unabhängig von der Nutzungsdauer.

Vermietung nur an Volljährige.

Der Mieter verpflichtet sich, den ihm ausgehändigten Toilettenschlüssel bei Verlust auf eigene Kosten zu ersetzen, da in einem solchen Fall die gesamte Schließanlage ausgetauscht werden muss.

Bitte bringen Sie den zu entrichtenden Betrag für Miete und Kautions zur Übernahme der Hütte in bar mit!

Buchungsanfragen per E-Mail:

huettenwart@heimatverein-sommersell.de

Weitere Daten werden bei Kontaktaufnahme ausgetauscht.

Mietvertrag über die Anmietung der Grillhütte



Hausordnung der Grillhütte

- Die Nutzung der Einrichtung im Innen- und Außenbereich sowie der Parkplätze und der Gehwege geschieht auf eigene Gefahr. Der ZUFAHRTSWEG darf lediglich zur Belieferung und Entsorgung genutzt werden, da es sich hier gleichzeitig um einen Zufahrtsweg zu Privatwiesen handelt.
- Das Übernachten an und in der Grillhütte ist nicht gestattet.
- Zum Ende der Mietdauer ist die komplette Grillhütte und das Gelände sauber von Müll und besenrein, wie vom Heimatverein Sommersell übernommen, vom Nutzungsberechtigten zu übergeben.
- Die MÜLLENTSORGUNG einschl. Holzkohlenreste wird durch den Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt
- Für die TOILETTENANLAGE besteht Benutzungszwang! Die Toilettenanlage ist feucht durchgewischt, hygienisch sauber zu hinterlassen.
- Die REINIGUNG DES ZUFAHRTWEGES hat bis zur Dorfstraße zu erfolgen.
- FEUER darf nur dort entzündet werden, wo eine geeignete Stelle im Außenbereich oder eine Vorrichtung vorhanden ist, und bedarf der ständigen Überwachung!
- SCHÄDEN AN DER MIETSACHE sind dem verantwortlichen Hüttenwart unverzüglich zu melden.
- REPARATUREN werden von dem Hüttenwart durchgeführt oder sind vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten fachgerecht zu ersetzen, bzw. hat er dafür zu sorgen, dass sie fachgerecht behoben oder ersetzt werden. Sie sind in jedem Fall mit dem Hüttenwart abzuklären.
- LÄRM: Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Nachtruhe ist es in der Zeit von 22:00 –6:00 Uhr verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden. Bei Zuwiderhandlung kann die Nutzung zum Schutz der Beeinträchtigten sofort zu Ungunsten des Benutzers beendet werden.
- ZUWIDERHANDLUNGEN, insbesondere grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Art, können zivilrechtliche Folgen mit Entschädigungsansprüchen gegen den Nutzungsberechtigten nach sich ziehen.

Mietvertrag über die Anmietung der Grillhütte



Anmieter der Grillhütte

Name: _____

Vorname: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Anschrift: _____

Mietzeitraum: von _____ bis _____

Mietkosten: _____ zuzüglich 100,00 € Kautiion

Unterschriften, Datum:

Mieter

Hüttenwart

